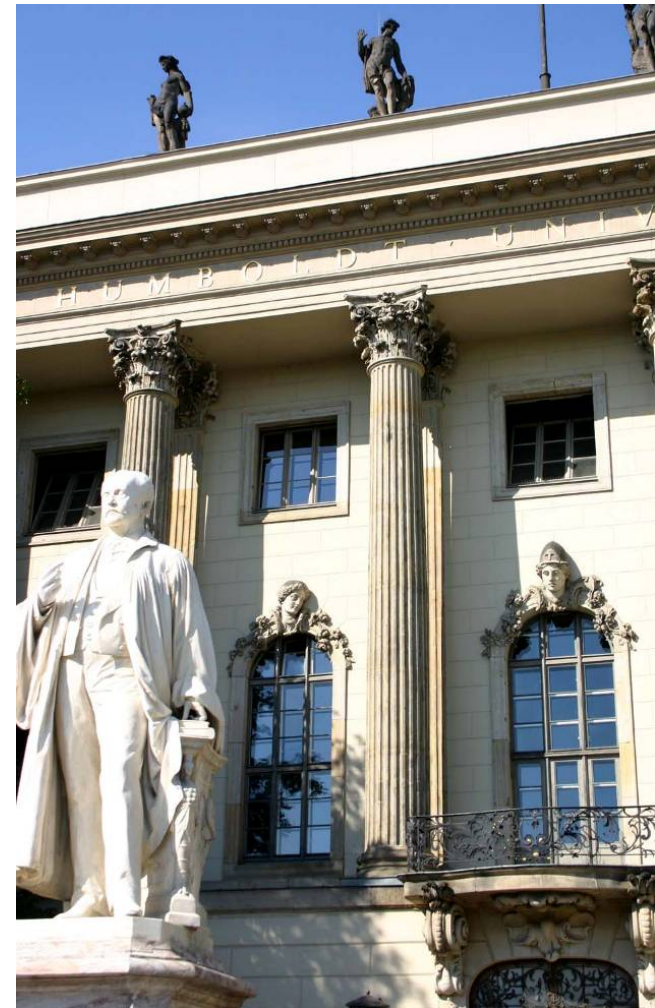


Vorlesung

Sachenrecht, 01.02.2018

Kreditsicherungsrecht
Sicherungsübereignung/Sicherungszession/
Übersicherung

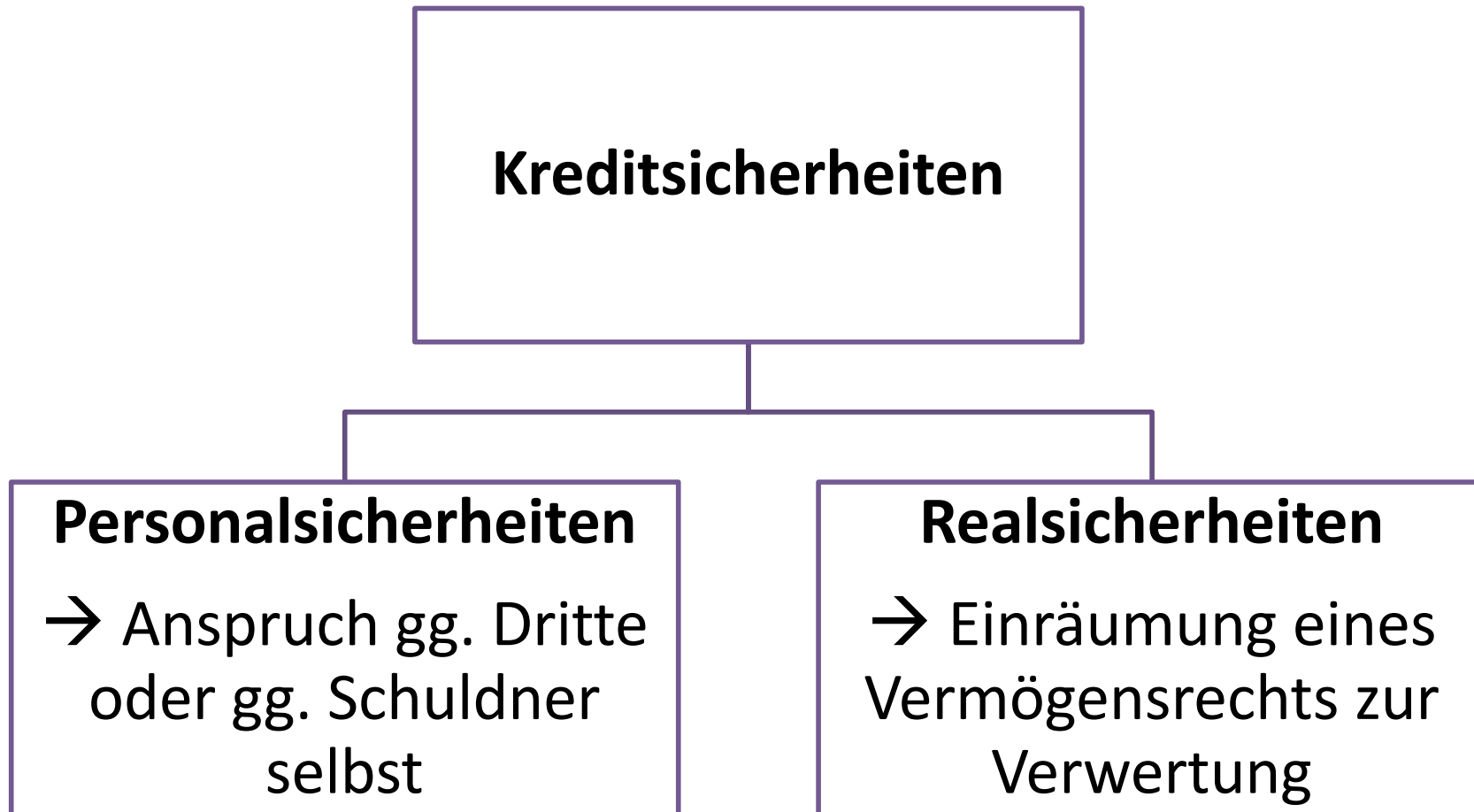
Adrian Lings



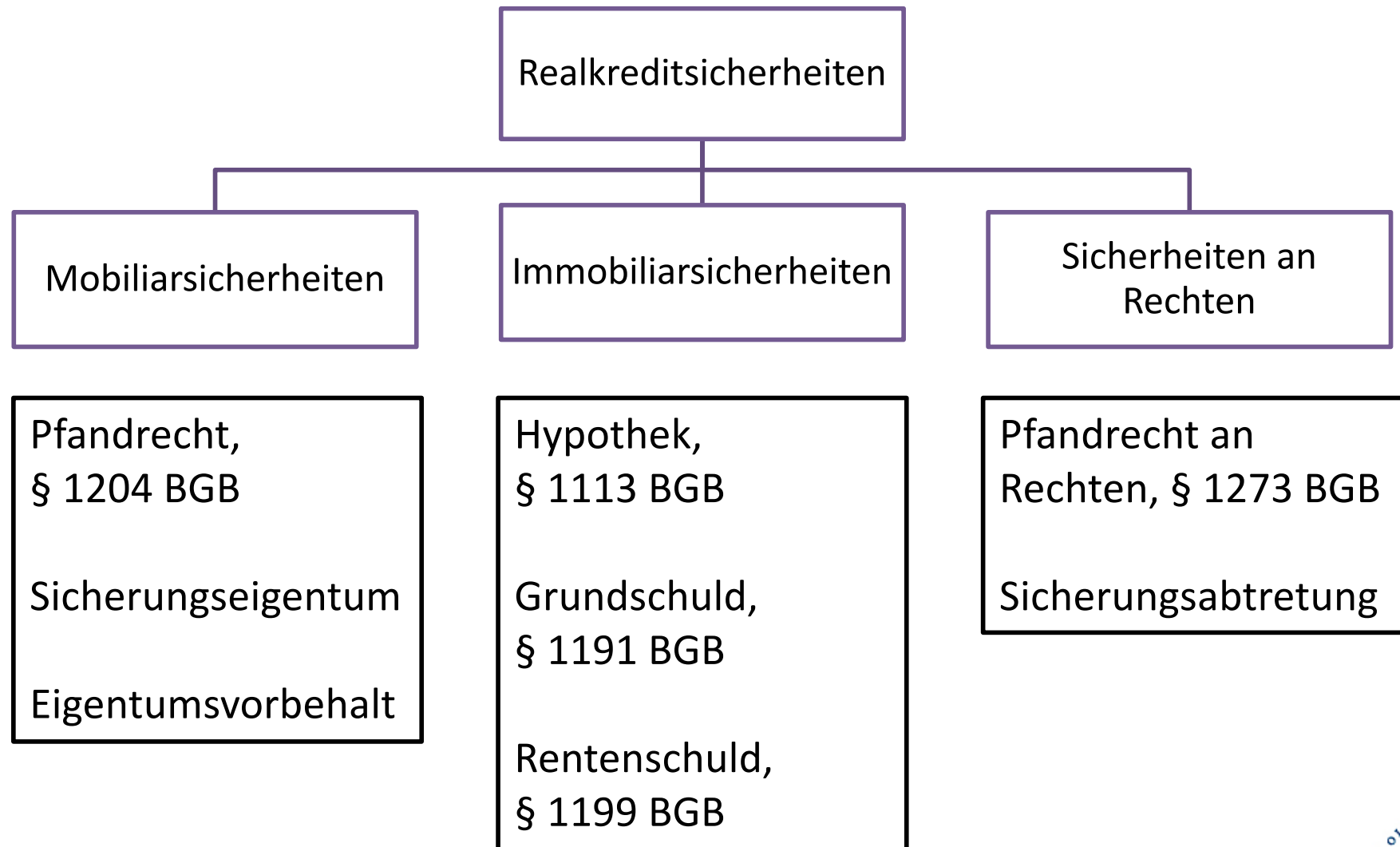
Übersicht

- Organisatorisches - Klausur
- Sicherungsübergabe
- Übersicherung
- Sicherungsabtretung

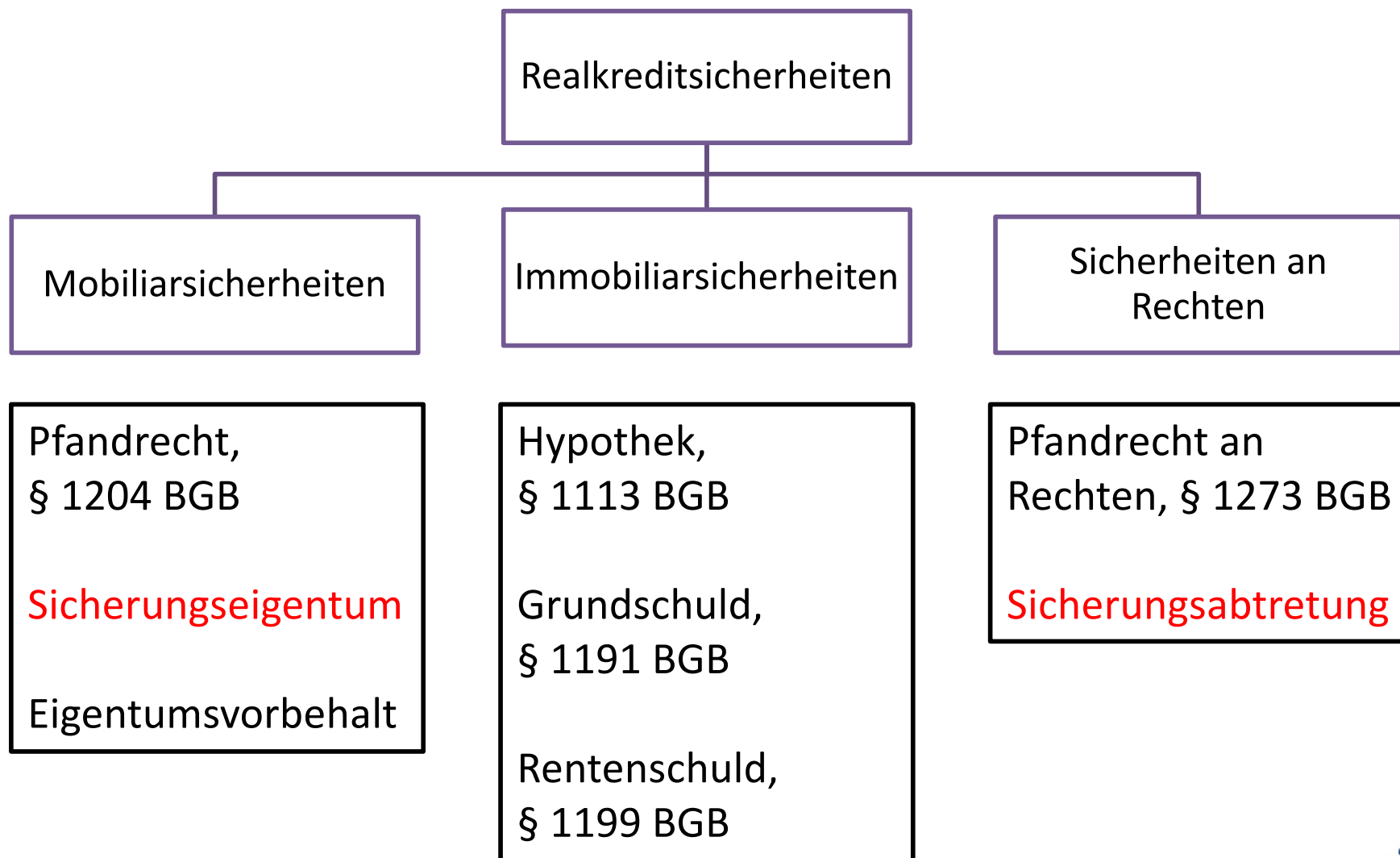
Übersicht



Überblick



Überblick



Sicherheiten

Realsicherheiten			Personalsicherheiten
idR abstrakt			
idR liegt ein Darlehen als Kausalgeschäft zugrunde			
Mobiliar~	Immobiliar~	Forderungen	
Pfandrecht § 1204 (akzessorisch)	Hypothek § 1113 (akzessorisch)	Abtretung = Sicherungs- zession § 398	Bürgschaft § 765 (akzessorisch)
Eigentumsvor- behalt (§ 449)	Grundschild §§ 1191 f.		Schuldbeitritt § 311
Sicherungs- eigentum			Schuldübernahme § 414 f.
			Erfüllungsübernahme § 329

Die Sicherungsübereignung (SÜ)

I. Grundstruktur und Wirkung

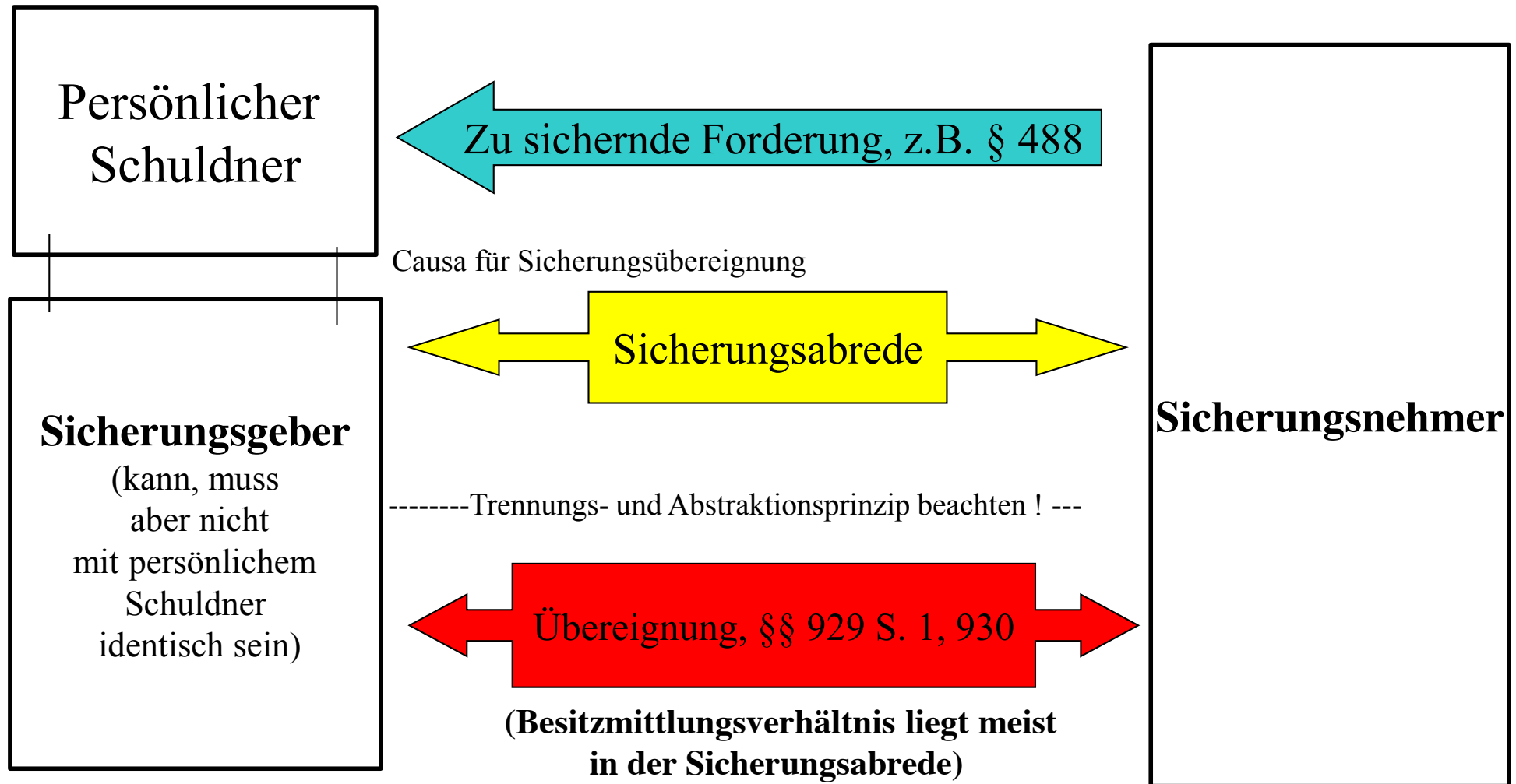
- Zunächst Gewohnheitsrecht → Pfandrecht
- bisheriger Eigentümer soll Besitzer bleiben
- Übereignung gem. §§ 929, 930 BGB

Übersicht: Rechtsgeschäftlicher Erwerb von Mobilien

Quelle: Baur/Stürner, SachR, 18. Aufl. S. 661 (hier nur fragmentarisch)

Tatbestand	Elemente des Rechtsgeschäfts	Besonderheiten
Einigung und Übergabe (§ 929 S.1)	<p>Einigung: Formlosigkeit; Widerruflichkeit bis zur Übergabe</p> <p>Übergabe: Volle Aufgabe des Besitzes auf Veräußererseite; Besitzerwerb auf Erwerberseite (Besitzdiener, Besitzmittler, Geheißperson)</p>	<p>„Geschäft, wen es angeht“; Geheißerwerb bei Streckenhandel; Rechtsgeschäftlicher Erwerb offenen Besitzes (§ 854 II); brevi manu traditio (§ 929 S.2)</p>
Besitzkonstitut (§ 930)	<p>Besitzmittlungsverhältnis als Übergabesurrogat (§ 868)</p> <p>Bestimmtheitsgrundsatz (Bestimmbarkeit)</p>	<p>ges. BMV (z.B. Eltern/Kind)</p> <p>Insischkonstitut (§ 181 BGB)</p> <p>Nachträglicher EV (h.M.)</p> <p>Kombination aus § 930, 929 S.2)</p>
Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931)	<p>Abtretung des Anspruchs aus Besitzmittlungsverhältnis (§ 870) als Übergabesurrogat</p>	<p>Fehlendes BMV (Einigung ausreichend)</p> <p>Traditionspapiere (§§ 448, 475 g HGB)</p>

Sicherungsübereignung



Sache bleibt bei SG

Übergabesurrogat, § 930

- Ersatz der Übergabe durch Vereinbarung eines BMV iSd § 868
- Entgegen Wortlaut: Auch gesetzliches BMV ausreichend
- Folge: Der Veräußerer bleibt Besitzer!; der Erwerber wird mittelbarer Besitzer
- Voraussetzungen
 - Veräußerer bleibt unmittelbarer Besitzer
 - Vereinbarung eines BMV mit Erwerber
 - Konkretes RechtsV iSd § 868 (nicht zukünftig)
 - Fremdbesitzerwille
 - Zumindest zukünftiger Herausgabeanspruch
 - Klausel lesen!

Die Sicherungsübereignung (SÜ)

- Grundstruktur und Wirkung
 - Zunächst Gewohnheitsrecht → Pfandrecht
 - Übereignung gem. §§ 929, 930 BGB
 - zeitlich
 - nur vorläufig – Verpflichtung zur Rückübereignung aus Sicherungsvertrag oder
 - Auflösende Bedingung
 - Verfügungsbefugnis des neuen Eigentümers?

■ Inhaltliche Wirkung

- SE weder unmittelbaren Besitz noch Nutzungsbefugnis
- Vorzugsstellung gegenüber anderen Gläubigern (§§ 771 ZPO, 51 Nr. 1, 50 InsO)
 - Exkurs Insolvenzrecht – Gläubiger
 - » Aussonderungsberechtigte Gläubiger, §§ 47 f. InsO
 - Insolvenzmasse in § 35 I InsO definiert
 - » Gesicherte Gläubiger
 - Absonderungsberechtigte Gläubiger §§ 49 – 51
 - » Massegläubiger, §§ 53 ff.
 - Verfahrenskosten des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.
 - § 55 IV InsO!!!
 - » Allgemeine Gläubiger - § 38 InsO

- Beteiligte

- 2 Parteien: Sicherungsgeber = Schuldner

- Sicherungsnehmer = Gläubiger

- **Problem:** schon von Anfang an übersichert!

- Aber: wenn Schuldner nicht zahlt – Verwertung

- Gesetzliche Regelung?

- §§ 1234 ff. dienen vor allem dem Schuldnerschutz

- welche Konsequenz, wenn Gläubiger vor Pfandreife über die ihm zur Sicherheit übereignete Sache verfügt?

Interessenlage

- Gläubiger wird bevorzugte dingliche Rechtsstellung ggü anderen Gl. durchsetzen
- SÜ = „heimliches Pfandrecht“
- auch zwischen den verschiedenen Gläubigern schwierig
- Insolvenzfall des Gläubigers – was kann Schuldner tun?

- Sicherungsübereignung ist nicht akzessorisch
 - Abtretung der Forderung - § 401 BGB (#)
- Zedent wird nur verpflichtet: aus zugrunde liegendem Schuldverhältnis
 - **Fall:** Die Bank B hat dem Gläubiger S ein Darlehen über 20.000 Euro gegen SÜ einer Maschine gewährt, der Vater des S hat außerdem eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Als S am Tag der Fälligkeit nicht zahlt, tilgt V das Darlehen. Was passiert mit dem Sicherungseigentum?
 - Nicht automatisch über §§ 412, 401
 - Aber Nebenleistungspflicht § 241 II BGB oder Rechtsgedanken des § 401 - aber ohne Automatik!

- wenn Forderung erloschen/nicht entstanden ist
 - Schuldrechtlicher Anspruch auf Rückübereignung
- Vereinbarungen im Sicherungsvertrag ausschlaggebend – kann auch auflösend bedingte Einigung sein.
- Auslegung des Sicherungsvertrags

Sicherungsobjekte

Übersicht:

- einzelne Sache
 - auch, wenn diese erst zukünftig erworben werden soll
- Sachgesamtheit z.B. **Warenlager**
- auch Anwartschaftsrecht aus bedingter Übereignung

- Problem: SÜ von Warenlagern und Bestimmtheitsgrundsatz
 - Einigung und Übergabe auf bestimmte Sache
 - körperlich erfasste Sache?
 - P: „ganzes“ Warenlager? Nur ein Teil? Prozentual?
 - Form der Zugehörigkeit der übereigneten Sache zum Vermögen des Sicherungsgebers
 - nur Gegenstände im ET des S?
 - Anwartschaftsrechte?
 - BGH:
 - übereigneten Sachen müssen bestimmt bezeichnet werden:
 - » wenn infolge der der Wahl einfacher äußerer Kriterien für jeden (der die Parteiabrede kennt) ohne weiteres ersichtlich ist, welche individuell bestimmbaren Sachen übereignet worden sind.
 - » Beispiele (3)
 - wenn Bestimmbarkeit (#) – dinglicher Teil der SÜ (#)

Verlängerte Sicherungsübereignung

- Parteien vereinbaren, dass *Ersatzstücke* für das ursprüngliche Sicherungsgut ebenfalls von der SÜ erfasst werden oder dass Forderungen aus dem Weiterverkauf im Voraus dem Sicherungsnehmer abgetreten werden.
(unproblematisch)
- Problem: solche eine Vereinbarung fehlt!
 - dingliche Surrogation auch neben den gesetzlich geregelten Fällen?

Der Sicherungsvertrag

- Rechte und Pflichten der Beteiligten werden abgegrenzt
- **Nicht** identisch mit dem Rechtsgeschäft (zumeist Darlehen), dem die gesicherte Forderung entspringt
- ist Sicherungsabrede nichtig, dann SÜ automatisch nichtig?
 - § 930
 - Anspruch auf Rückübereignung? vorher vertraglich..
 - JA! aus ungerechtfertigter Bereicherung (Leistungskondiktion)

Die Übersicherung

I. Aufriss der Problematik

- Sicherheiten als Gegenwert zu Forderungen
- Zahlungsausfalls durch den Schuldner
→ Befriedigung des Gläubigers aus den Sicherheiten
- Problem: Genauer Wert der zu besichernden Forderung nicht immer feststellbar oder häufig schwankend

- Lösung der Gläubiger: Sicherungsgut mit höherem Wert als die Forderung
- ABER: Gefahr der sittenwidrigen oder unangemessenen (und folglich: **nichtigen**) **Übersicherung!**
 - Im Fall der Nichtigkeit → Unwirksamkeit der Sicherungsvereinbarung UND der Sicherungsübertragung
- Entscheidende Frage: Wann ist die Grenze der Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB (oder § 307 I BGB) überschritten?

Anfängliche Übersicherung

Eine anfängliche Übersicherung ist anzunehmen, wenn bei Vertragsschluss feststeht, dass im möglichen Verwertungsfall (der Sicherheiten) ein **auffälliges Missverhältnis** zwischen dem Wert der Sicherheiten und der zu besichernden Forderung existiert.

Darüber hinaus ist nötig, dass der Sicherungsnehmer mit einer **verwerflichen Gesinnung** gegenüber dem Sicherungsgeber handelt.

(BGH NJW 1994, S.1798)

Anfängliche Übersicherung

- Auffälliges Missverhältnis, wenn
 - Sicherheit liegt 300% über dem Wert der gesicherten Forderung
 - Sicherheit liegt 200% über dem **realisierbaren** Wert der gesicherten Forderung
- Verwerfliche Gesinnung:
 - Eigensüchtige Motive des SN und Rücksichtslosigkeit gegenüber der Belange des SG

Nachträgliche Übersicherung

- *„Wert der Sicherheiten übersteigt den Betrag der zu besichernden Forderung nicht nur vorübergehend soweit, dass kein ausgewogenes, die beiderseitigen Interessen berücksichtigendes Verhältnis besteht.“*
- Vor allem bei Warenlager ein Problem, da hier der Bestand ständig wechselt
 - Insbesondere bei verlängerten Sicherungsübereignungen

BGH früher

- BGH verlangte qualifizierte Freigabeklauseln in den Sicherungsvereinbarungen
 - a) Deckungsgrenze
 - b) Verpflichtung des Sicherungsnehmers zur Freigabe der übersteigenden Sicherheiten
 - c) Ermessensunabhängige Freigabepflicht

Bedenken gegen die Rechtsprechung

- Entbehrlichkeit der ausdrücklichen Freigabeverpflichtung – ergibt sich bereits aus der Natur des Sicherungsvertrages
- Gesamtnichtigkeit ist unangemessen
 - Verstoß gegen das Trennungsprinzip – nur bei eklatanten Verstößen geboten
 - AGB Recht beachten! Klauseln unwirksam
 - Verfassungsrechtliches Übermaßverbot – denn Gläubiger nun ungesichert

Neue Rechtsprechung des BGH (Anrufung des Großen Senats)

- Rechtsnatur der Sicherung ergibt, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Freigabe besteht (Auslegung)
- Deckungsgrenze liegt bei 110% des *Verwertungserlöses*
- Wert einer Sicherheit ist $\frac{2}{3}$ des Schätzwertes – vgl. § 237 S.1 BGB
 - Also kann eine 150% Übersicherung vom Sicherungsnehmer verlangt werden, was den Markt- bzw. den Einkaufspreis angeht
- 150% Regel ist der Grundsatz – besondere Anzeichen und Voraussetzungen des Einzelfalls sind zu beachten und rechtfertigen höhere Grenzen

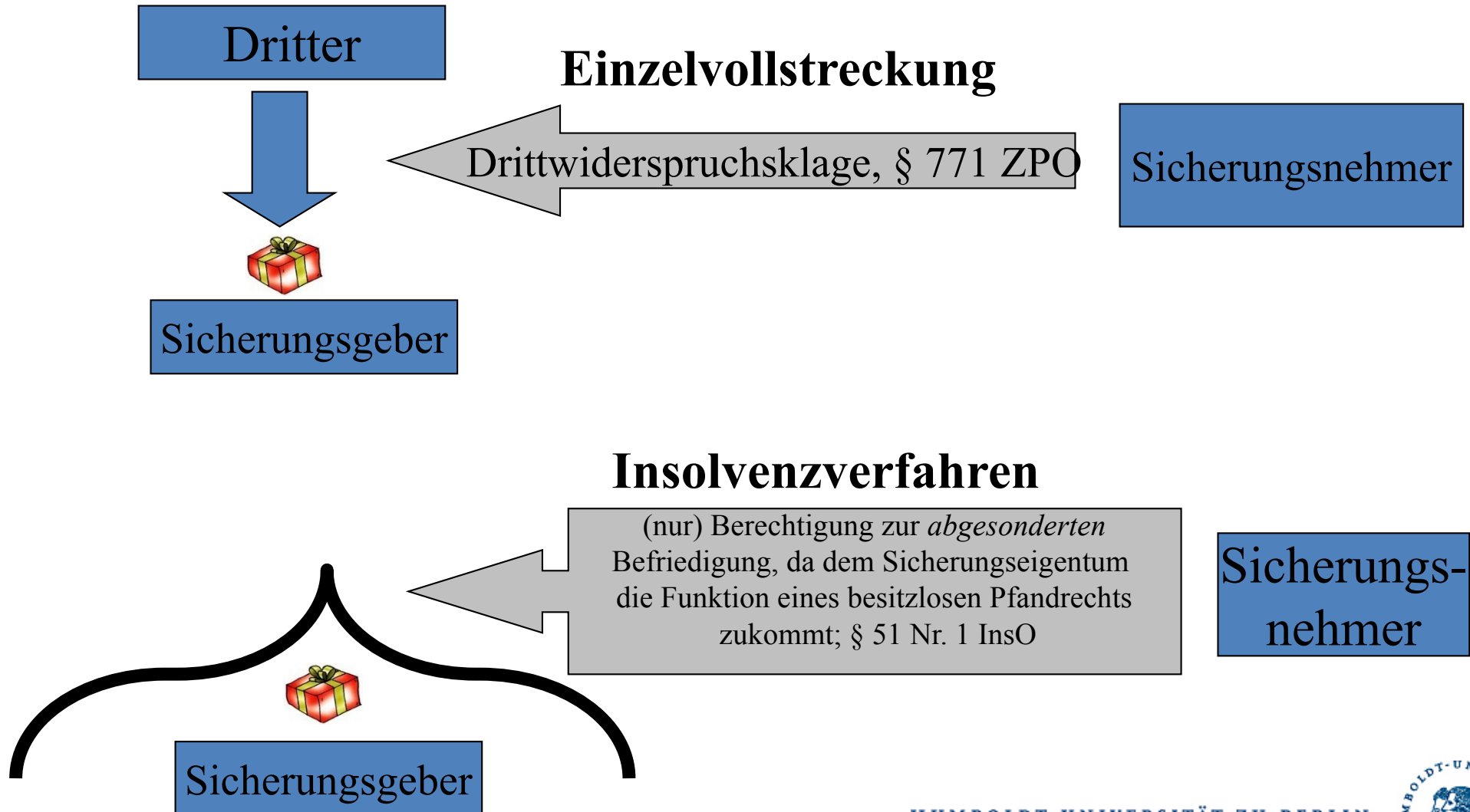
Folge

- bei Banken – AGB unwirksam, wenn sie dies nicht umfassen
- nur betroffene Klausel ist unwirksam – an die Stelle tritt vom BGH erarbeitete gesetzliche Regelung
- Sicherungsgeber hat nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübereignung
 - Trennungs- und Abstraktionsprinzip gewahrt

Das Verwertungsrecht des Sicherungsnehmers

- Voraussetzungen des Verwertungsrechts und die Verwertung richten sich nach dem *Sicherungsvertrag*
- Pfandverwertungs Vorschriften sind *entsprechend* anzuwenden, §§ 1233 ff.
- Verwertung selbst nach Regeln der öffentlichen Versteigerung – sonst SchaErs seitens des Gl. gegenüber dem Schu

Stellung des Sicherungsnehmers in der Zwangsvollstreckung und Insolvenz



Herausgabetitel

- Sicherungsnehmer müsste Sicherungsgut dem Sicherungsgeber wegnehmen – geht nicht!
- Voraussetzung der Zwangsvollstreckung?
 - Titel
 - Klausel
 - Zustellung
- GV holt Sicherungsgut bei Schuldner ab und übergibt es dem Gläubiger
 - **§ 883 ZPO**

Verwertungsreife

- Schuldner muss gegen Vertragspflicht verstoßen haben
 - Normalfall: Verzug bei der Tilgung der gesicherten Forderung
 - sonst sachR wirksam, aber SchaErsPfl.
- Darf Gläubiger seinerseits das Sicherungsgut als Sicherungsgut verwenden?
 - wie?
 - § 931 BGB!
 - 1. gesicherte Forderung ist fällig und Gl. zum *freihändigen Verkauf* befugt – Übereignung (+)
 - 2. Sicherungsvertrag ermöglicht dem Sicherungsnehmer die „Weitergabe“
 - 3. ohne Vereinbarung: sachR wirksam – Aber: §§ 280 ff. BGB

Rückfall des Sicherungsguts

- Entfall des Sicherungszwecks - Normalfall:
Befriedigung des Gläubigers
 - Eigentümerstellung des Sicherungsnehmers nicht mehr gerechtfertigt
- Sicherungsgeber hat Rückgewähranspruch auf Übertragung des Eigentums
- bei auflösender Bedingung:
 - Anwartschaftsrecht des Sicherungsgebers erstark wieder zum Vollrecht/Eigentum - § 158 II BGB

abschließende Übersicht

Übersicht 29

Sicherungsübereignung

Tatbestand	Erwerb von Sicherungsgut	Sonderfälle	Vollstreckung und Insolvenz
<p>1. Dingliche Ebene: Vollübereignung gem. § 930 selten: § 158 Abs. 2</p> <p>2. schuldrechtliche Ebene: Sicherungsabrede mit Rückübereignungsanspruch oder Unterlassungsanspruch als Folge, u. U. Ersatzansprüche aus §§ 280 ff.</p> <p>3. Übersicherung s. Übersicht 32</p>	<p>1. kein gutgläubiger Erwerb des Vollrechts vom Sicherungsgeber gem. §§ 930, 933, weil unmittelbarer Besitz bei Veräußerer verbleibt</p> <p>2. gutgläubiger Erwerb gem. §§ 931, 934 denkbar, falls Sicherungsgeber mittelbarer Besitzer</p> <p>3. Anwartschaftsrecht des Sicherungsgebers bei auflösend bedingter Übereignung; Verfügung gem. §§ 929 ff., Regeln der Anwartschaft des Käufers</p>	<p>Sonderfall: Warenlager Fortwirken der Verfügung bei Sachgesamtheit mit wechselndem Bestand</p> <p>1. Bestimmtheitsgrundsatz: „Raumklausel“</p> <p>2. Ermächtigung zur Veräußerung (§ 185 Abs. 1) mit antizipierter Abtretung (§ 398): „verlängerte SU“</p> <p>3. Antizipiertes Besitzkonstitut bezüglich des Neuerwerbs (§ 930); Durchgangserwerb des SG</p> <p>4. Verarbeitungsklausel (§ 950)</p> <p>Sonderfall: Drittfinanziertes Geschäft Bei Verbraucherdarlehen Rückabwicklung mit Darlehensgeber, §§ 503 Abs. 2, 358 Abs. 3, 359</p>	<p>1. Zwangsvollstreckung</p> <p>a) beim SG: § 771 ZPO für SN (str.: § 805 ZPO)</p> <p>b) beim SN: vor Verwertungsreife §§ 766, 771 ZPO; nach Verwertungsreife § 771 ZPO nur bei Erfüllung durch SG</p> <p>2. Insolvenz</p> <p>a) des SG: Aussonderung, §§ 50, 51 Nr. 1, 165 ff. InsO</p> <p>b) des SN: Aussonderung, § 47 InsO, nach Verwertungsreife nur bei Erfüllung</p>

